OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552778/18/BZ/BeH

Datum:
Linz, 25. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von Ing. A__, vertreten durch Prof. B__, Y-Strasse gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 6. September 2023, GZ: BHEFWA-2018-476668/138-WO, betreffend Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Entwässerungsanlage sowie zur Ableitung von Drainagewässern in näher genannte Bäche (mitbeteiligte Partei: C__) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Mai 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Spruch des angefochtenen Bescheides in folgenden Punkten abgeändert wird:

- Auflagepunkt I.G) 1., 5. und 8. entfallen zur Gänze

- Auflagepunkt I.G) 2. dahingehend ergänzt wird, dass er nunmehr wie folgt lautet:
  „[...], dürfen nur nach nachweislicher Abstimmung mit der Behörde und den Grundeigentümern [...]“ [Ergänzung unterstrichen, Anm.]

- Auflagepunkt I.G) 6. nunmehr wie folgt lautet:
  „6. Nach jedem Starkregen- und Hochwasserereignis, mindestens aber halbjährlich, sind die Absetzbecken augenscheinlich zu kontrollieren und sind die Kontrollen im Betriebsbuch zu dokumentieren.“

- Auflagepunkt I.G) 7. wie folgt lautet:
  „7. Die Räumung der einzelnen Absetzbecken ist spätestens dann vorzunehmen, wenn die Verlandung (Sedimentation) so weit fortgeschritten ist, dass die Oberkante der Verlandung im Bereich des ableitenden Drainagegrabens nur noch 10 cm unter der Sohle des Ableitungsgrabens liegt.“

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Die mitbeteiligte Partei, C__, vertreten durch Obmann D__, X-Strasse hat gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV), LGBl. Nr. 82/2013 idF LGBl. Nr. 25/2023, für die Durchführung der Ortsaugenscheine für je ein Amtsorgan am
- 21. März 2024 für 3 halbe Stunden (à 20,40 Euro) und am
- 3. April 2024 für 2 halbe Stunden (à 20,40 Euro),
gesamt: 102,- Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. September 2023, GZ: BHEFWA-2018-476668/138-WO, wurde der C__ (in der Folge: mitbeteiligte Partei, mP) in Spruchpunkt I. die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Entwässerungsanlage sowie zur Ableitung von Drainagewässern in den E__, den F__ und in einen unbenannten Zubringer zur W__, wie in den umfangreichen Projektunterlagen (zuletzt ergänzt am 12. Dezember 2022) und der Verhandlungsschrift vom 29. November 2022 beschrieben, unter näher konkretisierten Nebenbestimmungen erteilt.

Mit Spruchpunkt II.1. des Bescheids wurde der Antrag von Ing. A__ (in der Folge: Beschwerdeführerin, Bf) vom 22. November 2022 auf Aussetzung der (wasser- und naturschutzrechtlichen) Bewilligungsverfahren bis zur Klärung der Vorfrage über den rechtmäßigen Verlauf des E__ als unzulässig zurückgewiesen. In Spruchpunkt II.2. wird über Anträge einer von der Bf verschiedenen Person abgesprochen.

Spruchpunkt III. des Bescheids enthält die Feststellung „*dass mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Anlagen zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b) WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.*“

Mit Spruchpunkt IV. des Bescheids wurde der mP die naturschutzrechtliche Bewilligung für das Vorhaben unter näher definierten Nebenbestimmungen erteilt.

I.2. Mit Schriftsatz vom 5. Oktober 2023 erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf Beschwerde gegen Punkt I. (wasserrechtliche Bewilligung), Punkt II. (Parteienanträge) und Punkt III. (Feststellung zu Dienstbarkeiten) des Bescheids der belangten Behörde vom 6. September 2023, GZ: BHEFWA-2018-476668/138-WO.

Sie beantragt darin die Ab- bzw. Zurückweisung des wasserrechtlichen Bewilligungsantrags, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung der Entscheidung an die belangte Behörde, in eventu eine konkrete Festlegung der Dienstbarkeiten und Festsetzung einer angemessenen Entschädigung.

Begründend wird dazu in der Beschwerde auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht:

- Die Bf habe zur Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch das Vorhaben (Wasserführung über Grundstücke) keine Zustimmung erteilt. Die Einräumung von Zwangsrechten sei unzulässig; weder § 60 Abs. 1 lit. c noch § 63 lit. b WRG können diesbezüglich herangezogen werden. So werde durch das Vorhaben weder der Zugang zu einem öffentlichen Gewässer geöffnet, noch seien durch das Vorhaben überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten (wenn, dann nur geringfügig verbesserte Bewirtschaftungsmöglichkeit der Flächen).

- Hinsichtlich des Grundstücks Nr. aaa, KG bbb G__, sei der Bescheid aus folgenden Punkten fehlerhaft:
  - Im Verfahren sei eine (Alternativen-)Prüfung dahingehend, ob eine Durchschneidung dieses Grundstück durch den E__ bei gleichem Ergebnis und somit ohne Einräumung von Zwangsrechten als „ultima ratio“ vermieden werden könnte, unterlassen worden. Im Vorfeld des Verfahrens habe eine entsprechende Planversion existiert.
  - Beim auf dem Grundstück verlaufenden „E__“ handle es sich um ein Privatgewässer. Für die Ableitung von Wässern auf das Grundstück bestehe kein Rechtstitel; so seien sämtliche Dienstbarkeiten erloschen und das Grundstück seit dem Flurbereinigungsverfahren K__ (Beschluss BG Eferding vom 22.02.1999, TZ 0244/99) lastenfrei. Da es keinen entsprechenden Zuleitungstitel gebe, sei die gesamte Wasserführung unzulässig. Die belangte Behörde habe die zivilrechtliche Vorfrage unrichtig gelöst. Allein durch die Zuführung von Wasser ohne Rechtstitel komme es zu einer Beeinträchtigung des Grundstücks.
  - Auch sei die konkrete Leistungsfähigkeit des sich am Grundstück befindlichen Grabens im Verfahren nicht hinreichend festgestellt worden. Die Ausführungen des ASV diesbezüglich seien zT unvollständig bzw. unschlüssig. Es sei die Frage zu klären, welche Wassermenge generell und besonders bei Hochwasser durch das Vorhaben zusätzlich herangeführt werde und welche Folgen diese zusätzliche Wassermenge für das Grundstück habe (Art und Ausmaß der Beeinträchtigung des Grundstücks durch abgeleitete Drainagewässer).

- Betreffend der Grundstücke Nr. ccc und ddd, KG bbb G__, sei der Bescheid aus folgenden Überlegungen rechtswidrig:
  - Die mit E-Mail vom 12. Dezember 2022 vorgenommenen Projektänderungen (Verzicht auf Absetzbecken D01 und eines von Norden nach Süden von Grundstück Nr. eee und fff verlaufenden Grabens) seien nach Begutachtung durch die ASV erfolgt und von der Behörde nicht entsprechend beurteilt worden. Es sei nicht festgestellt worden, ob nach der Projektänderung die (verbleibenden) Gräben ausreichend seien, um Wasser ohne Beeinträchtigung der Grundstücke der Bf abzuleiten.

- o Beide Grundstücke seien seit dem Flurbereinigungsverfahren K__ 1999 lastenfrei. Jede Zuleitung über die Grundstücke stelle eine neue Belastung dar. Diesbezüglich (Art und Ausmaß der Zuleitung und Auswirkungen auf Grundstücke sowie etwaige bauliche Maßnahmen zum Schutz der Grundstücke vor Überschwemmungen) sei die Feststellung des Sachverhalts mangelhaft. Beim auf der Westseite der Grundstücke verlaufenden natürlichen Entwässerungsgraben, der zur Ableitung von Wässern der mP dienen solle, und der vom ASV als natürlicher Zubringer zur W__ bezeichnet wurde, handle es sich – da es sich um Privatgrund handle – um kein öffentliches Gewässer.
- o Auch sei der Bescheid hinsichtlich der Tiefe der Gräben (50 vs. 30 cm) widersprüchlich.

- Auch die bescheidmäßigen Auflagen Nr. 2 und 5 bis 8 seien aus näher genannten Gründen unzureichend, zT unkonkret bzw. unzulässig.

- Die in Spruchpunkt III. eingeräumten Dienstbarkeiten seien nicht hinreichend konkret formuliert. Es sei nicht klar, ob dadurch Dienstbarkeiten zu Lasten der Bf bestehen würden, oder nicht. Wenn Zwangsrechte eingeräumt werden sollen, dann müsse dies hinreichend konkret erfolgen und gleichzeitig eine Entschädigung festgesetzt werden. Auch sei nicht geklärt, wer für die laufende Erhaltung verantwortlich sei.

- Sowohl für das Grundstück Nr. aaa (komplette Durchleitung des Wassers) als auch für die Grundstücke Nr. ddd und ccc (Wasserleitung über die Grundstücke) seien von der Behörde im gegenständlichen Verfahren – und nicht erst auf Antrag der Bf – gemäß § 117 WRG Entschädigungszahlungen festzulegen.

I.3. Die belangte Behörde legte am 12. Oktober 2023 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes mittels elektronischer Aktenvorlage (AVL) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Im Vorlageschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Grundstücke der Bf im Einflussbereich der geplanten Anlagen liegen, da einerseits auf benachbarten Grundstücken Drainagegräben geplant seien und andererseits, Drainagewässer über bestehende Gewässer abgeleitet werden. Die Beeinträchtigung bzw. Beeinflussung der Grundstücke aufgrund der Drainageanlagen auf Nachbargrundstücken oder der Durchleitung von Drainagewässern sei im Verfahren geprüft und keine Verschlechterung der Benutzbarkeit bzw. der Bodenbeschaffenheit der Grundstücke festgestellt worden. Da sich sämtliche Anlagenteile außerhalb der Grundstücke der Bf befänden, sei auch kein Zwangsrecht für die Errichtung von Anlagen auf diesen Grundstücken eingeräumt worden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat die Beschwerde der mP und dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan gemäß § 10 VwGVG mit Schreiben vom 16. Oktober 2023 zur Kenntnis gebracht. Von der darin eingeräumten Möglichkeit einer Äußerung wurde von beiden kein Gebrauch gemacht.

I.5. Angesichts des Beschwerdevorbringens und des zu ermittelnden Sachverhalts hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Amtssachverständigen für Wasserbautechnik (in der Folge: ASV) mit der Erstattung einer gutachtlichen Stellungnahme bezüglich näher konkretisierter Beweisfragen sowie zur Durchführung eines allfällig erforderlichen Lokalaugenscheins beauftragt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 14. Mai 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

Zu dieser sind seitens der Bf, die Bf persönlich sowie ihre rechtsfreundliche Vertretung erschienen. Weiters haben eine Vertreterin der belangten Behörde, der Obmann der mP sowie der Projektant und der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene ASV teilgenommen.

Die Anwesenden konnten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insb. durch die Erstattung ergänzender Vorbringen, Vorlage von weiteren Beweisen bzw. Stellung von neuen Beweisanträgen und Befragung des anwesenden ASV mitwirken. Der ASV erstattete in der mündlichen Verhandlung seine gutachterliche Stellungnahme zu den bereits vorab seitens des Landesverwaltungsgerichts übermittelten Beweisthemen (s. Punkt I.5.) und ging darüber hinaus umfassend auf die an ihn gerichteten Fragen ein. Die Parteien stellten zum Schluss Gespräche über eine allfällige Projektänderung in den Raum und erbaten sich eine zweiwöchige Frist.

Das Verhandlungsprotokoll wurde den Anwesenden umgehend nach der Verhandlung übermittelt.

I.7. Mit E-Mail vom 28. Mai 2024 teilte die mP mit, dass diese nach internen Gesprächen keine Projektänderung mehr vornehmen will und der Antrag in der dem angefochtenen Bescheid zu Grunde liegenden Form aufrechterhalten wird.
Die Bf bestätigte dieses Ergebnis (keine intendierten Projektänderungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt) im Schreiben vom 6. Juni 2024 und wies zudem erneut auf die Maßgeblichkeit hinreichend konkreter, überprüfbarer Bescheidauflagen hin.

I.8. Am 18. Juni 2024 legte die Bf ein Gutachten von Dipl.-Ing. J__ vom 4. Juni 2024 vor. Aus diesem ergebe sich, dass der Verlauf des E__ ursprünglich nicht über das Grundstück der Bf geführt habe. Weiters stellte die Bf einen neuen Beweisantrag (Einholung eines forstwirtschaftlichen Gutachtens samt

Lokalaugenschein) dafür, dass durch die geplante zusätzliche Wasserführung eine wesentliche und unzumutbare Beeinträchtigung des Grundstücks Nr. aaa hinsichtlich des Forstbestandes und der Bewirtschaftung des Waldes eintrete.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte bzw. Eingaben, insb. durch Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Mai 2024 und die darin erstattete gutachterliche Stellungnahme der ASV und die Ausführungen der Anwesenden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Die mP beantragte bei der belangten Behörde unter Vorlage der im bekämpften Bescheid näher angeführten Projektunterlagen (letzte Änderung per 12.12.2022), erstellt von der I__, K-Strasse, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Drainagesystems, bestehend aus offenen Gräben, und Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer in die Vorfluter F__, E__ und in namenlose Zubringer zur W__, sowie zur Errichtung und zum Betrieb der dafür notwendigen Anlagen.

II.1.2. Die Bf ist Grundstückseigentümerin der Grundstücke Nr. aaa, ccc und ddd, jeweils KG bbb G__. Sie ist nicht Mitglied der mP.

Auf den Grundstücken der Bf befinden sich Anlagenteile des von der mP beantragten Vorhabens. Mit der Bf wurde kein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen. Die Bf hat im behördlichen Verfahren als Grundeigentümerin Einwendungen gegen die Inanspruchnahme ihres Grundes erhoben.

Ein Zivilverfahren betreffend den Verlauf des E__ ist (derzeit) nicht anhängig.

II.1.3. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Nr. aaa, KG G__, befindet sich das Gerinne des F__, der östliche Bereich wird vom Gerinne des E__ durchflossen, entlang der östlichen Grundstücksgrenze befindet sich ein unbenannter Graben.

- In den F__ werden projektgemäß keine Drainagewässer eingeleitet.
- In den E__ sollen über den Einleitungspunkt B-01 (rund 160 m nordöstlich des Grundstücks Nr. aaa), 65,7 l/s Drainagewässer aus dem 3,87 ha großen Teilbereich B001 eingeleitet und über den Einleitungspunkt B-03 (rund 70 m östlich des Grundstücks Nr. aaa) 2,7 l/s aus dem 1,35 ha großen Teilbereich B003 eingeleitet werden.

- Der Teilbereich B004 dotiert den an der östlichen Grundstücksgrenze befindlichen unbenannten Graben am Einleitungspunkt B-04 mit 29,6 l/s aus einem 1478 ha großen Einzugsgebiet. Dieser Graben mündet rund 20 m südlich des Grundstücks der Bf in den E__.

Über zwei vorhandene Gräben, nordöstlich und nordwestlich des Grundstücks Nr. ddd, KG G__, und in den unbenannten W__ Zubringer, im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Nr. ddd und ccc, KG G__, sollen entsprechend dem Projekt Drainagewässer zu- bzw. abgeleitet werden.

- Über den nordöstlich gelegenen Graben wird eine Teilfläche von rund 30 ha entwässert bzw. bei einer Abflussspende von 2 l/s.ha Drainagewässer im Ausmaß von 60 l/s abgeführt.
- Über den nordwestlichen Graben wird eine Teilfläche von rund 22 ha entwässert und der Graben (Absetzbereich D-03) mit einer Abflussspende von 44 l/s dotiert.
- Über den Drainagegraben (Absetzbereich D-02), welcher auf Höhe des Grundstücks Nr. ddd einmündet, wird aus der 2,23 ha großen Teilfläche eine Abflussspende von 4,46 l/s abgeführt.

Die geplanten Maßnahmen zur Ableitung der Drainagewässer in die Vorfluter entsprechen fachlich dem Stand der Technik. Die Berechnungen und planlichen Darstellungen in den Projektunterlagen sind fachlich nachvollziehbar und plausibel.

Für die Zeiträume, in denen keine hochwasserbildenden Niederschläge auftreten, können der E__ sowie der unbenannte Graben die zugeführten Drainagewässer aufnehmen und aufgrund der vorhandenen Abflusskapazität der Gerinne, diese schadlos abgeführt werden. Für das Grundstück Nr. aaa, KG G__, sind daher mangels einer zu erwartenden Überflutung, keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Durch das Vorhaben ist keine Überlagerung bzw. Verschärfung der Hochwassersituation aufgrund der breitflächigen Überflutungen, bereits bei 1-jährlichen Hochwasserereignissen, und daher keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundstück Nr. aaa, zu erwarten.

Für die Zeiträume, in denen keine hochwasserbildenden Niederschläge auftreten, können die bestehenden, natürlichen Gräben sowie der unbenannte W__ Zubringer die zugeführten Drainagewässer aufnehmen und aufgrund der vorhandenen Abflusskapazität der Gerinne, diese schadlos abführen. Für die Grundstücke Nr. ddd und ccc, je KG G__, sind daher mangels einer zu erwartenden Überflutung, diesfalls keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Auch bei Hochwasserereignissen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundstücke Nr. ddd und ccc, KG G__, durch die geplanten Drainagegräben zu erwarten: Die beiden natürlichen Gräben und der unbenannte W__ Zubringer

können die Abflüsse bei 1-jährlichen Hochwasserereignissen aufgrund der ausreichend vorhandenen Gerinneleistung schadlos abführen. Bei 30-jährlichen Hochwasserereignissen reicht die Leistungsfähigkeit des nordöstlichen, natürlichen Grabens nicht mehr aus und es sind Überflutungen zu erwarten, welche in weiterer Folge in den unbenannten W__ Zubringer fließen und von diesem schadlos abgeführt werden. Der nordwestliche, natürliche Graben kann aufgrund seiner Leistungsfähigkeit 30-jährliche Hochwässer aufnehmen und es werden diese in weiterer Folge vom unbenannten W__ Zubringer schadlos abgeführt. Im östlichen Bereich der Grundstücke Nr. ddd und ccc kommt es bereits derzeit bei 1- und 30-jährlichen Hochwasserereignissen zu breitflächigen, diffusen Oberflächenabflüssen, welche auch über die vorhandenen Geländetiefenlinien in den Vorfluter abgeleitet werden. Die geplanten Drainagegräben nordöstlich der Grundstücke verursachen keine Verschärfung der Hochwassersituation aufgrund der breitflächigen Überflutungen.

Derzeit fließen sämtliche oberflächlich abfließenden Wässer im nordöstlichen Bereich der Grundstücke Nr. ddd und ccc diffus und über die vorhandenen Geländetiefenlinien dem Gefälle folgend ab. Durch die geplanten Maßnahmen (beurteilt nach der letzten Änderung per 12.12.2022) wird die bestehende Abflusssituation nicht verändert und werden oberflächlich abfließende Wässer weiterhin diffus und über die vorhandenen Geländetiefenlinien in den Vorfluter entwässern.

II.1.4. Aus fachlicher Sicht, ist

- eine Ergänzung des Auflagepunktes 2. dahingehend erforderlich, dass die nachweisliche Abstimmung für künftige Grabenräumungen, die ein Längenmaß von 10 m übersteigen, neben der Behörde auch mit den Grundeigentümern zu erfolgen hat;
- sind die Auflagepunkte 5. und 8. nicht erforderlich, da diese Bestandteile der Projektbeschreibung im hydrogeologischen Gutachten (Seite 13) sind;
- der Auflagepunkt 6. dahingehend abzuändern, dass nach jedem Starkregen- und Hochwasserereignis, mindestens aber halbjährlich, die Absetzbecken augenscheinlich zu kontrollieren und die Kontrollen im Betriebsbuch zu dokumentieren sind;
- der Auflagepunkt 7. wie folgt abzuändern: Die Räumung der einzelnen Absetzbecken ist spätestens dann vorzunehmen, wenn die Verlandung (Sedimentation) so weit fortgeschritten ist, dass die Oberkante der Verlandung im Bereich des ableitenden Drainagegrabens nur noch 10 cm unter der Sohle des Ableitungsgrabens liegt.

Alle anderen im Bescheid angeführten Auflagepunkte sind aus fachlicher Sicht hinreichend konkret ausgeführt und es sind auch keine weiteren Auflagepunkte erforderlich.

II.1.5. Der vom erkennenden Gericht beigezogene ASV hat im Rahmen der Gutachtenserstattung zwei Ortsaugenscheine, am 21. März 2024 (Dauer: 3 halbe Stunden) und am 3. April 2024 (2 halbe Stunden) durchgeführt.

II.2.1. Der dargestellte Sachverhalt ergab sich vollständig aus dem abgeführten Beweisverfahren.

II.2.2. Zum jüngsten Beweisantrag der Bf, der Einholung eines forstwirtschaftlichen Gutachtens samt Ortsaugenschein betreffend des Grundstücks Nr. aaa zum Beweis dafür, dass bereits durch die geplante zusätzliche Wasserführung eine wesentliche und unzumutbare Beeinträchtigung des Grundstücks hinsichtlich des Forstbestandes und der Waldbewirtschaftung eintrete, ist festzuhalten, dass bereits im behördlichen Verfahren eine gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forsttechnik DI L__ eingeholt wurde. Dieser kam zum Schluss, dass aus forstfachlicher Sicht keine Beeinträchtigung von Wald durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten sind. Diesen Aussagen trat die Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen und es sind dahingehend auch keine anderen Gründe ersichtlich, die Zweifel am Zutreffen der fachlichen Einschätzung hervorrufen könnten. Vor dem Hintergrund, dass als Beeinträchtigung des Grundeigentums iSd § 12 Abs. 2 WRG nur ein projektgemäß vorgesehener Eingriff in die Substanz zu qualifizieren ist, und Nebenaspekte wie etwa eine etwaige geänderte Nutzung durch veränderten Bewuchs oder eine Schmälerung der land-/forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit etc. wasserrechtlich unbeachtlich sind (vgl. für viele VwGH 25.06.2020, Ra 2018/07/0455 mwN), war mangels rechtlicher Relevanz dem Beweisantrag hinsichtlich der Bewirtschaftung nicht nachzukommen.

Angesichts des zu ermittelnden Sachverhalts und des diesbezüglichen Beschwerdevorbringens wurde von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ein neues Gutachten vom ASV für Wasserbautechnik eingeholt. Dieser Begutachtung lag das Projekt in der „aktuellsten“ Fassung zu Grunde (insb. Berücksichtigung der letzten Projektabänderungen kurz vor Ende des Behördenverfahrens am 12.12.2022). Da die gegenständliche Entscheidung auf Grundlage dieser neuen Ermittlungsergebnisse getroffen wird, können die von der Bf vorgebrachten Punkte bzw. Ungereimtheiten hinsichtlich der der Entscheidung durch die belangte Behörde zugrunde gelegten Gutachten dahingestellt bleiben. Auch behandelte der ASV ausführlich und nachvollziehbar die Frage möglicher Auswirkungen auf die Grundstücke der Bf bei Starkregen- bzw. Hochwasserereignissen. Die diesbezüglich gegen die Äußerungen und Stellungnahmen des ASV im behördlichen Verfahren ins Treffen geführten Argumente der Bf sind durch die neuerliche Begutachtung und Beweiswürdigung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folglich obsolet geworden. Die Bf hatte im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Gelegenheit, mittels Abgabe von Stellungnahmen und unmittelbare Befragung der ASV sowie durch Vorlage weiterer eigener Dokumente allfällige Unschlüssigkeiten der vom Landesverwal-

tungsgericht Oberösterreich eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen darzutun bzw. Zweifel daran zu äußern. Den Ausführungen des ASV zur Frage der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Grundstücke der Bf aus fachlicher Sicht wurde jedoch von keiner Partei auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Wenn im von der Bf am 18. Juni 2024 vorgelegten Gutachten – welches im großen Teil auch für das vorliegende Verfahren nicht relevante naturschutz- bzw. artenschutzrechtliche Befunde bzw. Aussagen enthält – die Aussage getroffen wird, dass das „Gutachten Wasserbau“ hinsichtlich einiger Punkte „irrt“, so wird dies einerseits nicht näher fachlich ausgeführt, und andererseits geht nicht klar hervor, welches Gutachten hierbei gemeint ist; denn wie soeben ausgeführt, wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diesbezüglich ein neuerliches Gutachten, dass sämtliche im Hinblick auf die Rechte der Bf relevante Aspekte aus fachlicher neuerlich behandelt, eingeholt. Den Aussagen dieses vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Gutachtens wurde – abgesehen vom Aspekt des Verlaufs des E__ (dazu sogleich) – auch im „Gutachten der Bf“ nicht substantiiert widersprochen.

Da von der Bf bereits im behördlichen Verfahren und nunmehr auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf den Verlauf des E__ hingewiesen und dessen „rechtmäßiger“ Verlauf über ihr Grundstück Nr. aaa in Abrede gestellt wurde, wurde dieser Aspekt in der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung auch ausführlich unter Beisein des ASV und unter Heranziehung von von der Bf und dem ASV beigeschaffter historischer Luftbildaufnahmen bzw. -karten erörtert. Im nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung von der Bf vorgelegten Gutachten werden diesbezüglich keine neuen Ausführungen getroffen bzw. Aspekte aufgezeigt. Dass es auf dem Grundstück über die Jahre und Jahrzehnte zu Veränderungen hinsichtlich der „Versumpfung“ des Grundstücks und der Ausgestaltung bzw. des konkreten Verlaufs des Baches gekommen ist, wurde von der Bf insb. in der öffentlichen mündlichen Verhandlung anschaulich geschildert. Derartige Veränderungen über die Jahre sind durchaus nachvollziehbar und stehen mit den Ausführungen des ASV auch insofern nicht im Widerspruch. Jedoch waren für den ASV bei seinen zwei durchgeführten Ortsaugenscheinen (insb. in Anbetracht der aktuell vorzufindenden Ausgestaltung des Baches und des Uferbereichs) keine Anhaltspunkte ersichtlich, die es wahrscheinlich erscheinen ließen, dass der Bach nördlich des Grundstücks der Bf einen Knick um 90 Grad gemacht hätte. Auch konnte der ASV unter Berücksichtigung der vorgelegten bzw. von ihm beigeschafften historischen Luftbildaufnahmen anschaulich darlegen, dass das Gerinne des E__ in den Luftbildaufnahmen jeweils ab dem Bereich der Gemeindestraßenbrücke (Grundstück Nr. iii, KG G__) bis zum nördlichen Bereich des Grundstücks Nr. aaa annähernd ident verlief und dem derzeit vorhandenen Gerinneverlauf bis zur nördlichen Grundstücksgrenze entspricht. Die von ihm unter Verweis auf den typischen Uferbewuchs südlich des Grundstücks der Bf getroffene Aussage, dass der Gerinneverlauf sehr wahrscheinlich daher schon zur Zeit der herangezogenen historischen Luftbilder annähernd dem jetzigen Verlauf

entsprochen habe, ist für das erkennende Gericht nachvollziehbar und schlüssig. Der Hinweis der Bf auf den verlandeten Quergraben an der nördlichen Grundstücksgrenze und die daraus abgeleitete Vermutung, dass hier der „ursprüngliche“ Verlauf des Baches bzw. eine Entwässerung in den E__ gelegen sei, lässt angesichts des Umstandes, dass in diesem Bereich durch Bewirtschaftungen etc. Verlandungen von Gräben zu beobachten sind, nicht mit höherer Wahrscheinlichkeit einen Bachverlauf, wie von der Bf beschrieben, vermuten. Entsprechendes gilt für den aus der Nichterwähnung eines Fließgewässers quer durch das Grundstück in den Unterlagen zum – im Übrigen keine Bindungswirkung für das vorliegende Verfahren aufweisende – Flurbereinigungsverfahren K__ 1995 bzw. 1999; insb. da in diesem Bereich kein öffentliches Wassergut besteht und der Verlauf nicht an der Grundstücksgrenze, sondern durch das Grundstück Nr. aaa verläuft. Im Übrigen wurde auch zu keiner Zeit im Verfahren von anderen Parteien bzw. Beteiligten der Verlauf des E__ in Zweifel gezogen.
Zusammengefasst wird der Bf zugestanden, dass es auch möglich ist, dass der E__ zu einem jedenfalls aber nicht feststellbaren Zeitpunkt im Bereich des Grundstücks Nr. aaa in Teilbereichen anders verlaufen sein könnte. Dies erscheint dem erkennenden Gericht jedoch aus den vorangehenden Überlegungen nicht wahrscheinlich. Dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt werden daher hinsichtlich des E__ die auch bereits von der belangten Behörde festgestellten, aktuell in der Natur vorfindbaren Gegebenheiten zu Grunde gelegt. Ein anderer „ursprünglicher“ Verlauf des E__ ist nicht (mehr) feststellbar; so ist gerade nicht mit entsprechender Sicherheit ermittelbar, ob bzw. wann dieses Gerinne anders als aktuell verlaufen sei und ist im vorliegenden Verfahren von den natürlichen Gegebenheiten vor Ort im Entscheidungszeitpunkt auszugehen.

Insgesamt wurden die für die Ermittlung des relevanten Sachverhalts einschlägigen Beweisfragen vom ASV basierend auf aktuellen Unterlagen und zweier Ortsaugenscheinen nachvollziehbar und in sich schlüssig beantwortet und werden die entscheidungsrelevanten fachlichen Feststellungen dem Sachverhalt zu Grunde gelegt.

Da es sich im vorliegenden Verfahren um ein Projektbewilligungsverfahren handelt, bei dem Gegenstand das von der mP als Konsenswerberin vorgelegte Projekt ist (vgl. dazu ausführlich Punkt III.2.), sind auch sämtliche im von der Bf vorgelegten Gutachten getroffenen Aussagen zur Auswirkung etwaiger „Varianten“ – insb. zur dieser Auffassung nach jedenfalls durchzuführenden Umlegung des E__ durch die mP – rechtlich unbeachtlich und sind dahingehend keine Feststellungen zu treffen bzw. Beweise aufzunehmen und gegebenenfalls abzuwägen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der Folge: WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, lauten (auszugsweise):

„Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern
§ 9

(1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.
(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.
(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.
[…]

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte
§ 12

(1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.
(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.
(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.
(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.
[…]

Entwässerungsanlagen
§ 40

(1) Entwässerungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist.
(2) Die zeitweilige oder ständige Entwässerung von Flächen bei Tunnelanlagen oder Stollenbauten in einem Karst- oder Kluftgrundwasserkörper bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn die maximale hydraulische Leistungsfähigkeit der zu installierenden Einrichtungen für die Förderung oder Ableitung des Wassers größer ist als 20 l/s oder wenn die über diese Einrichtungen jährlich maximal ableitbare Wassermenge größer ist als 10% der mittleren Grundwasserneubildung des von der Maßnahme betroffenen Teiles des Karst- oder Kluftgrundwasserkörpers.
(3) Bei der Bewilligung finden die Vorschriften des § 12 Abs. 3 und 4, bei der Auflassung jene des § 29 sinngemäß Anwendung.
[…]

Instandhaltung
§ 50

(1) Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich.
(2) Nachteilige Wirkungen ihrer Anlagen (Abs. 1) auf andere Gewässerstrecken haben die Wasserberechtigten durch entsprechende Maßnahmen zu beheben. Bestehen bereits Schutz- oder Regulierungsbauten, so haben die Wasserberechtigten die Mehrkosten ihrer Instandhaltung zu tragen.
[…]
(6) Auf Wasseranlagen, die nicht der Wasserbenutzung dienen, finden die vorstehenden Bestimmungen dem Sinne nach Anwendung. Der Eigentümer einer solchen Wasseranlage hat diese mangels ausdrücklicher Verpflichtung nur insoweit zu erhalten, als es zur Verhütung von Schäden notwendig ist, die durch den Verfall der Anlage entstehen können. Wird durch die Erhaltung der Anlage fremdes Eigentum gegen Wassergefahren geschützt, findet § 42 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.
(7) Eine Verletzung öffentlicher Interessen im Sinne des Abs. 1 ist auch die offensichtliche Vernachlässigung von Anlagen, deren Errichtung oder Erhaltung aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde.
(8) Sofern durch die Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken und durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigt wird, ist hiefür die wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 einzuholen.

Parteien und Beteiligte
§ 102

(1) Parteien sind:

a) der Antragsteller;

b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;

ferner

[…]

h) das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

(2) Beteiligte im Sinne des § 8 AVG. sind – nach Maßgabe des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes und soweit ihnen nicht schon nach Abs. 1 Parteistellung zukommt – insbesondere die Interessenten am Gemeingebrauch, alle an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten, alle, die aus der Erhaltung oder Auflassung einer Anlage oder der Löschung eines Wasserrechtes Nutzen ziehen würden, und im Verfahren über den Widerstreit von Entwürfen (§ 109) alle, die bei Ausführung eines dieser Entwürfe als Partei (Abs. 1) anzusehen wären. Beteiligte sind auch nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung, um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a zu verhindern, insbesondere dann, wenn erhebliche negative Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potential der betreffenden Gewässer im Sinne des § 104 Abs. 1 lit. b zu erwarten sind.

(3) Die Beteiligten sind berechtigt, im Verfahren ihre Interessen darzulegen; in diesem Rahmen haben die nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen auch die Möglichkeit, alle von ihr für das geplante Vorhaben als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder während einer mündlichen Verhandlung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen. Diese sind bei der Entscheidung der Behörde angemessen zu berücksichtigen. Die Erhebung von Einwendungen steht den Beteiligten jedoch nicht zu.

(4) Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

(5) Eine nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation ist im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung berechtigt, gegen Bescheide, die auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes oder anderer Bundesgesetze, nach denen wasserrechtliche Bestimmungen mitangewendet werden, erlassen wurden, Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a geltend zu machen.

[…]“

III.2. Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass das gegenständliche wasserrechtliche Bewilligungsverfahren ein projektbezogenes Verfahren ist. Der verfahrenseinleitende Antrag kann grundsätzlich in jeder Lage des Verfahrens, also auch im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 13 Abs. 8 AVG geändert werden, solange sich dadurch die Sache ihrem Wesen nach nicht ändert

und die Zuständigkeit berührt wird. Im gegenständlichen Verfahren wurde das Projekt von der mP mehrmals modifiziert; zuletzt mit der Projektergänzung vom 12. Dezember 2022. Gegenstand des behördlichen Verfahrens und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist – mangels weiterer Projektmodifikationen im Zuge des Beschwerdeverfahrens – folglich ausschließlich das entsprechend den mehrmals ergänzten bzw. geänderten, dem angefochtenen Bescheid zu Grunde liegenden Projektunterlagen beantragte Vorhaben.

Dieses Projekt ist nunmehr anlässlich der Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht im Rahmen des Umfangs der Parteistellung der Bf auf seine Vereinbarkeit mit den Bewilligungsvoraussetzungen zu prüfen (Projektbewilligungsverfahren; vgl. zur Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts bei Beschwerden von Parteien mit eingeschränkter Parteistellung die insofern übertragbare Rsp zur Befugnis von Berufungsbehörden etwa VwGH 28.04.2016, 2013/07/0055 mwN). Etwaige im Zuge des Verfahrens zwischenzeitlich diskutierte bzw. vorgelegte „Projektvarianten“ (insb. die als Anlage ./B zur Niederschrift genommene, im Zuge der mündlichen Verhandlung am 14. Mai 2024 diskutierte Projektvariante vom 11. Oktober 2019) sind insofern im Zuge des gegenständlichen Verfahrens keiner Beurteilung im Hinblick auf ihre Bewilligungsfähigkeit zu unterziehen.

Anzumerken ist weiters, dass § 102 Abs. 1 lit. b WRG keine umfassende, sondern nur eine eingeschränkte Parteistellung vermittelt. Aus der Umschreibung jener Umstände, welche die Parteistellung iSd § 102 Abs. 1 lit. b WRG im Wasserrechtsverfahren begründen, ergibt sich auch der Rahmen jener Einwendungen und letztlich Beschwerdegründe, die in einem solchen Verfahren von diesen Parteien mit Erfolg geltend gemacht werden können (vgl. für viele VwGH 19.04.1994, 93/07/0174).

III.3. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben dient der künstlichen Herabsetzung des Wassergehaltes eines wasserreichen Gebietes zur Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und bedarf als solches gemäß § 40 Abs. 1 iVm § 9 WRG 1959 einer wasserrechtlichen Bewilligung. Diese ist – unter anderem – dann zu erteilen, wenn bestehende Rechte nicht verletzt werden (vgl. § 12 WRG 1959).

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass – entgegen dem Vorbringen der Bf – nicht ersichtlich ist, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Gewässern, insb. dem als „E__“ bezeichneten Gerinnes, nicht um „öffentliche“ Gewässer iSd § 2 Abs. 1 lit. c WRG 1959 handeln würde (vgl. §§ 2 f WRG 1959). So wurde von der Bf kein Privatrechtstitel odgl. zum Beweis dafür, dass es sich um ein Privatgewässer handeln würde, vorgebracht und liegen auch keine weiteren Anhaltspunkte dafür, dass es sich um ein Privatgewässer iSd § 3 WRG 1959 handelt, vor. Wenn die Bf auf die Lastenfreiheit der Grundstücke und das diesbezügliche Flurbereinigungsverfahren „K__“ hinweist, so vermag daraus für

die Frage, ob es sich um ein „öffentliches Gewässer“ iSd WRG 1959 handelt, gerade nichts gewonnen werden: So müssen Gewässerbett und Wasserwelle die Eigenschaft als öffentliches oder privates Gut nicht teilen, sondern es kann auch ein öffentliches Gewässer über Privatgrund und ein privates Gewässer über öffentlichen Grund fließen (vgl. für viele VwGH 25.04.2002, 98/07/0019). So könnte sich etwa selbst im (im vorliegenden Verfahren nicht zutreffenden) Fall einer etwaigen Ersichtlichmachung der Eigenschaft als öffentliches Gut im Grundbuch dies nur auf das Gewässerbett, nicht aber auf die Wasserwelle beziehen, die gerade nicht Gegenstand grundbücherlicher Eintragungen ist.

III.3.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die mP als Bewilligungswerberin einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung, wenn durch diese insbesondere öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 oder (bestehende) Rechte Dritter gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden und die Anlage dem Stand der Technik entspricht (vgl. etwa VwGH 17.12.2015, 2012/07/0137).

§ 12 Abs. 2 WRG 1959 nennt als – schutzbedürftige – bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum. Diesbezüglich gilt, dass wenn eine Beeinträchtigung dieser Rechte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die Bewilligung zu versagen ist, sofern die Rechtsverletzung nicht durch ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen oder durch die Einräumung von Zwangsrechten beseitigt werden kann.

Die bloße Möglichkeit einer Gefährdung fremder Rechte reicht jedoch grundsätzlich zur Abweisung eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages nicht aus: Denn im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist eine Prognose anzustellen, absolute Gewissheit wird jedoch nicht verlangt (vgl. etwa VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132). Die Beurteilung der Möglichkeit einer Verletzung fremder Rechte besteht zwangsläufig immer in einer Prognose, welcher schon begrifflich ein Element der Unsicherheit anhaftet. Die bloße Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer Beeinträchtigung reicht daher für den Nachweis einer Verletzung von Rechten nicht aus; nur wenn sich die Prognose zu einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer tatsächlich zu gewärtigenden Rechtsverletzung verdichtet, führt dies zur Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung. Eine Bewilligung darf daher nur dann wegen einer mit ihrer Ausübung verbundenen Verletzung fremder Rechte versagt werden, wenn eine solche Verletzung fremder Rechte durch die Ausübung der begehrten Bewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird (VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132).

III.3.1.1. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ergeben sich für das Grundstück Nr. aaa keine nachteiligen Auswirkungen, da für die Zeiträume, in denen keine hochwasserbildenden Niederschläge auftreten, keine Überflutung zu erwarten ist, da der E__ sowie der unbenannte Graben die zugeführten

Drainagewässer aufnehmen und aufgrund der vorhandenen Abflusskapazität der Gerinne diese schadlos abgeführt werden. Auch sind durch das Vorhaben keine Überlagerungen bzw. Verschärfungen der Hochwassersituation aufgrund der bereits aktuell auftretenden, breitflächigen Überflutungen bereits bei 1-jährlichen Hochwasserereignissen und daher keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundstück Nr. aaa zu erwarten.

Wenn die Bf hinsichtlich des Grundstücks Nr. aaa („Waldgrundstück“) Nutzungsbeeinträchtigungen wegen der „Durchschneidung“ des Waldgrundstückes durch den – ihrer Wahrnehmung nach erst seit ein paar Jahrzehnten (vgl. dazu insb. auch die Ausführungen unter Punkt II.2.2. – über das Grundstück verlaufenden E__ und der erhöhten Wasserführung durch die Zuleitungen im Oberliegerbereich, wodurch eine Gesamtbewirtschaftung des Waldes verunmöglicht wird, vorbringt, so ist darauf hinzuweisen, dass eine etwaige Bewirtschaftungsverschlechterung kein nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 geschütztes und zur Abweisung einer Bewilligung führendes Recht darstellt.

III.3.1.2. Ebenfalls hat das abgeführte Beweisverfahren für die Grundstücke Nr. ddd und ccc, KG G__, ergeben, dass für die Zeiträume, in denen keine hochwasserbildenden Niederschläge auftreten, die bestehenden natürlichen Gräben sowie der unbenannte W__ Zubringer die zugeführten Drainagewässer aufnehmen und aufgrund der vorhandenen Abflusskapazität der Gerinne diese schadlos abführen können. Für die Grundstücke Nr. ddd und ccc, je KG G__, sind daher, mangels einer zu erwartenden Überflutung, keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Auch bei Hochwasserereignissen sind durch das geplante Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundstücke Nr. ddd und ccc, KG G__, durch die geplanten Drainagegräben zu erwarten: Die beiden natürlichen Gräben und der unbenannte W__ Zubringer können die Abflüsse bei 1-jährlichen Hochwasserereignissen, aufgrund der ausreichend vorhandenen Gerinneleistung schadlos abführen. Bei 30-jährlichen Hochwasserereignissen reicht die Leistungsfähigkeit des nordöstlichen natürlichen Grabens nicht mehr aus und es sind Überflutungen zu erwarten, welche in weiterer Folge in den unbenannten W__ Zubringer fließen und von diesem schadlos abgeführt werden. Der nordwestliche natürliche Graben kann aufgrund seiner Leistungsfähigkeit 30-jährliche Hochwässer aufnehmen und es werden diese in weiterer Folge vom unbenannten W__ Zubringer schadlos abgeführt. Im östlichen Bereich der Grundstücke Nr. ddd und ccc kommt es bereits derzeit bei 1- und 30-jährlichen Hochwasserereignissen zu breitflächigen, diffusen Oberflächenabflüssen, welche auch über die vorhandenen Geländetiefenlinien in den Vorfluter abgeleitet werden. Die geplanten Drainagegräben nordöstlich verursachen keine Verschärfung der Hochwassersituation aufgrund der breitflächigen Überflutungen.

Durch die geplanten Maßnahmen (samt der letzten Änderung per 12.12.2022) wird die bestehende Abflusssituation im nordöstlichen Bereich der Grundstücke Nr. ddd und ccc nicht verändert, da oberflächlich abfließende Wässer weiterhin diffus und über die vorhandenen Geländetiefenlinien in den Vorfluter entwässern.

III.3.1.3. Zusammengefasst wird bei projektgemäßer Ausführung des Vorhabens daher kein wasserrechtlich geschütztes Recht der Bf beeinträchtigt. Auch entspricht das Vorhaben bei projektgemäßer Ausführung dem Stand der Technik (§ 12a).

III.3.2. Die Spruchkorrektur (Änderungen bzw. Entfall) der im angefochtenen Bescheid normierten Auflagen in Spruchpunkt I.G) war aus folgenden Gründen vorzunehmen:

Auflagepunkt 1. der wasserrechtlichen Bewilligung (Spruchpunkt I.G) des angefochtenen Bescheids) hat gänzlich zu entfallen. Da es sich vorliegend um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt, wird keine Bewilligung für Anlagen(teile) erteilt, die nicht „projektgemäß“ sind. Eine Auflage, die vorschreibt, dass ein Projekt projekt-/bewilligungsgemäß umzusetzen bzw. zu betreiben ist, ist daher obsolet. Entsprechendes gilt auch für Auflagepunkte 5. und 8., da diese ebenfalls bereits Bestandteile der Projektbeschreibung im hydrogeologischen Gutachten (Seite 13) sind.

Die Auflagepunkte 2., 6. sowie 7. waren aus nachvollziehbaren fachlichen Überlegungen entsprechend zu ergänzen bzw. präzisieren.

Dem Vorbringen der Bf, wonach durch Auflagen etc. sicherzustellen sei, dass der Konsens eingehalten werde, ist nicht zu entsprechen. Auflagen oder andere Nebenbestimmungen sind bei Erforderlichkeit im Hinblick auf die maßgeblichen Bewilligungsvoraussetzungen vorzuschreiben und müssen – wie die Bf zutreffend ausführt – hinreichend konkret sein (vgl. zur erforderlichen Bestimmtheit für viele etwa VwGH 19.12.2013, 2010/07/0027). Es ist jedoch gerade nicht grundsätzlich davon auszugehen, dass eine erteilte wasserrechtliche Bewilligung (samt allfälliger Auflagen) nicht eingehalten wird. Die Bf als Grundstückseigentümerin kann im vorliegenden Projektbewilligungsverfahren daher nicht einwenden, das Vorhaben werde nicht projektgemäß ausgeführt werden, weshalb die Vorschreibung entsprechender, die Einhaltung des Konsenses überwachender Auflagen erforderlich sei. Es liegt im Risiko der mP als Konsenswerberin, ob das von ihr geplante und zur Bewilligung eingereichte Projekt technisch dem Bescheid entsprechend ausgeführt werden kann (vgl. idS VwGH 28.04.1981, 81/07/0011). Bei einem allfälligen Überschreiten der Bewilligung wäre nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen (insb. § 138 WRG). Das Ermittlungsverfahren hat zwar ergeben, dass durch eine Kontrolle der Wassermenge des E__ unmittelbar vor und unmittelbar nach der Einleitung des Drainagegrabens eine

Aussage zur Einhaltung der Konsenswassermengen bzw. eingeleiteten Drainagemengen getroffen werden könnte. Eine derartige Vorschreibung erscheint jedoch nicht nur aus den zuvor dargelegten rechtlichen Überlegungen, sondern auch fachlich nicht als angezeigt: So erweisen sich die Berechnungen und planlichen Darstellungen in den Projektunterlagen als fachlich nachvollziehbar und plausibel (es werden für die zu entwässernden Einzugsgebiete Abflussspenden in der Höhe von 2 l/s angesetzt, woraus sich entsprechend der theoretisch zu entwässernden Einzugsgebietsfläche ein Drainageabfluss ergibt, bei dem es sich im vorliegenden Fall um die projektierte Menge handelt). Im Übrigen wäre auch eine derartige Vorschreibung unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen auch nicht verhältnismäßig. Im angefochtenen Bescheid wird auch das maximale Maß der Wasserbenutzung mit der von § 59 AVG geforderten Deutlichkeit normiert und ist die Einhaltung des Konsenses insofern von der zuständigen Behörde überprüfbar.

III.4. Da § 38 AVG es der zuständigen Behörde schon von vornherein freistellt, Vorfragen auch eigenständig zu beurteilen und einer Partei somit aus § 38 AVG kein Anspruch auf Aussetzung erwächst, kann in der Zurückweisung des darauf gerichteten Antrags keine Rechtswidrigkeit erkannt werden (vgl. idS etwa VwGH 11.02.1992, 92/11/0006). Auf die Frage, ob im konkreten Fall tatsächlich eine „Vorfrage“ iSd § 38 AVG vorlag, war mangels Antragslegitimation der Bf nicht weiter einzugehen.

Der gegen die Zurückweisung des Antrags der Bf auf Aussetzung der Bewilligungsverfahren bis zur Klärung der Vorfrage über den rechtmäßigen Verlauf des E__ in Spruchpunkt II.1. des angefochtenen Bescheids eingebrachten Beschwerde war somit nicht stattzugeben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Entscheidungszeitpunkt noch kein Zivilverfahren betreffend den Verlauf des E__ anhängig war.

III.5. Wenn die Bf hinsichtlich Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides vorbringt, dass die darin eingeräumten Dienstbarkeiten nicht hinreichend konkret formuliert seien und es nicht klar sei, ob dadurch Dienstbarkeiten zu Lasten der Bf bestehen würden oder nicht, so ist dem entgegenzuhalten, dass klar hervorgeht (insb. aus der Bezugnahme auf § 111 Abs. 4 WRG in Spruchpunkt III.), dass gegenüber der Bf durch den angefochtenen Bescheid – anders als von ihr in der Beschwerde vorgebracht – kein Zwangsrecht eingeräumt wurde.

Der Ausspruch nach § 111 Abs. 4 WRG in Spruchpunkt III. des Bescheids begründet gerade kein Zwangsrecht, sondern basiert auf der Fiktion der (stillschweigenden) Zustimmung der Grundeigentümer zur Grundinanspruchnahme, die darin gelegen ist, dass keine Einwendungen erhoben wurden. Ein derartiger Ausspruch besagt folglich, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der zur Verwirklichung des Projekts erforderlichen Grundstücke gegeben sind, weil die

notwendigen Dienstbarkeiten als eingeräumt anzusehen sind. Die Rechtsfolgen des § 111 Abs. 4 leg. cit. treten bei Zutreffen der Tatbestandsvoraussetzungen mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung ein (zur Zulässigkeit des bescheidmäßigen Abspruchs und seines nur unter gewissen Voraussetzungen auch normativen Charakters vgl. etwa VwGH 20.09.2012, 2012/07/0124 mwN).
Schon der Umstand, dass die Bf im behördlichen Verfahren jeweils als Grundstückseigentümerin diesbezügliche Einwände gegen das Vorhaben erhoben hat, würde daher einer Anwendung des § 111 Abs. 4 WRG im Hinblick auf die Grundstücke der Bf entgegenstehen (vgl. VwGH 26.04.2013, 2011/07/0196 mwN).

Wurde für die Inanspruchnahme von Grundstücken von der Bf keine Bewilligung erteilt, dann können auf der Basis des bewilligten Projektes diese Grundstücke auch nicht in Anspruch genommen werden. Eine Verletzung von Rechten der Bf als Eigentümerin dieser Grundstücke (durch Erteilung der Bewilligung) ist daher ausgeschlossen (vgl. idS etwa VwGH 07.07.2005, 2005/07/0077 mwN).

Wenn die Bf weiters hinsichtlich Spruchpunkt III. vorbringt, dass Zwangsrechte einzuräumen wären bzw. für den – wie soeben ausgeführten, tatsächlich nicht zutreffenden – Fall der Einräumung von Zwangsrechten zu Lasten der Bf eine Entschädigung festzusetzen wäre, ist der Vollständigkeit halber noch Folgendes festzuhalten:

Es wurden durch den angefochtenen Bescheid keine Zwangsrechte eingeräumt, da es zu keiner Inanspruchnahme der im Eigentum der Bf befindlichen Grundstücke bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens kommt, da sich keine Anlagenteile auf den Grundstücken der Bf befinden.

Zum Beschwerdevorbringen, es sei nicht geklärt, wer für die laufende Erhaltung verantwortlich sei, ist darauf zu verweisen, dass sich die Instandhaltungspflicht für bewilligte Wasseranlagen und die im unmittelbaren Anlagenbereich gelegenen Gewässerstrecken unmittelbar aus § 50 WRG 1959 ergibt und daher grundsätzlich keiner eigenen bescheidförmigen Vorschreibung bedarf (vgl. etwa VwGH 22.03.2012, 2011/07/0221). Die Pflicht des Wasserberechtigten, die Wasseranlage im konsensgemäßen Zustand zu erhalten, ergibt sich somit direkt aus dem Gesetz. Der Instandhaltungsverpflichtete hat diesen Pflichten somit unmittelbar (ohne weitere behördliche Anordnung) nachzukommen. Diese Pflichten sind daher – ähnlich in einem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen – mit der für die Wasseranlage erteilten wasserrechtlichen Bewilligung verknüpft. Eine Verletzung der Pflichten gemäß § 50 Abs. 6 iVm Abs. 1 WRG hätte wiederum zu einem wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG zu führen. Diese Instandhaltungspflicht dauert bis zum Erlöschen des Wasserrechts oder bis zur Zerstörung der Anlage. Insofern bedarf es keiner weiteren bescheidmäßigen Konkretisierung der laufenden Instandhaltungsverpflichtung der gegenständlichen Anlage (auch nicht hinsichtlich Zeit oder Umfang).

III.6. Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG[2] 2014 § 76 Rz 16).

Nachdem die mP am 28. September 2018, zuletzt geändert am 12. Dezember 2022, um wasserrechtliche Bewilligung des gegenständlichen Vorhabens bei der belangten Behörde angesucht hat, sind ihr entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013), LGBl. Nr. 82/2013 idF LGBl. Nr. 25/2023, die anfallenden Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

Der vom Landesverwaltungsgericht beigezogene ASV hat am 21. März 2024 sowie am 3. April 2024 zur Gutachtenserstellung zwei Lokalaugenscheine, die drei bzw. zwei angefangene halbe Stunden dauerten, durchgeführt. Für diese Amtshandlung fällt daher gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in der Höhe von insgesamt 102 Euro (= 20,40 x 5 x 1) an. Diese sind der mP als Antragstellerin im behördlichen Verfahren vorzuschreiben und von dieser innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu entrichten.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die mit 1. Mai 2024 auf Grund der Novelle LGBl. Nr. 30/2024 in Kraft getretene Tariferhöhung (auf 22,00 Euro pro halbe Stunde) im vorliegenden Fall, da die einschlägigen Amtshandlungen vor Inkrafttreten der Novelle durchgeführt wurden, noch nicht maßgeblich war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. So weicht die gegenständliche Entscheidung im Hinblick auf die im vorliegenden Fall maßgeblichen wasserrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen und des nicht vorhandenen Rechtsanspruchs eines Vorgehens nach § 38 AVG nicht von der vorliegenden, bisherigen und in diesen Punkten auch nicht uneinheitlichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab (vgl. diesbezüglich die in der

Entscheidungsbegründung zitierte Rechtsprechung). Bei den im Übrigen im vorliegenden Verfahren zu klärenden Fragen handelte es sich nicht um Rechtsfragen, sondern vielmehr um den konkreten Einzelfall betreffende und grundsätzlich nicht als Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung zu qualifizierende Fragen der Beweiswürdigung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner